

Allgemeine Mietbedingungen Bavaria Swiss AG

- I. Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die folgenden:
- a) Wenn nach Vertragsabschluss Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit (Bonität) des Mieters aufkommen lassen.
 - b) Wenn über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren oder Konkursverfahren eröffnet wird.
 - c) Der Mieter trotz Mahnung unter Setzung einer mindestens einwöchigen Nachfrist mit Mietzinszahlungen im Verzug ist und bleibt.
 - d) Dem Vermieter eine Besichtigung des Mietgegenstandes zur Zustands- oder Schadenfeststellung trotz vorheriger Ankündigung nicht gewährt wird.
 - e) Der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters Gebrauchs- oder sonstige Rechte am Mietgegenstand Dritten einräumt oder den Mietgegenstand Dritten überlässt.
 - f) Der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters den Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes ändert.
 - g) Der Mieter seinen Service-, Wartungs-, und Reparaturpflicht nicht nachkommt.
 - h) Der Mieter vom Mietgegenstand sonst einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht.

II. ÜBERGABE, TRANSPORT UND RÜCKGABE DES MIETGEGENSTANDES

Der Mietgegenstand wird am Tage des Mietbeginns in betriebsbereitem Zustand, mind. 20% Tankinhalt, dem Mieter bzw. deren Transporteur übergeben. Es wird ein Mietprotokoll erstellt, dieses ist im Doppel auszufüllen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Der Mietgegenstand ist dem Mieter sauber, gereinigt und mit mind. 20% Tankinhalt zurückzugeben. Bei der Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll über den Zustand des Mietgegenstandes aufgenommen und die Betriebsstunden werden festgehalten. Das Rückgabeprotokoll ist im Doppel auszufüllen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Alle An- und Abtransporte sind durch den Mieter zu organisieren. Transportkosten und Transportversicherung gehen sowohl bei der Auslieferung als auch bei der Rückgabe des Mietgegenstandes zu Lasten des Mieters. Nutzen und Gefahr gehen auf den Mieter über, sobald der Mietgegenstand transportverladen ab Lager des Vermieters dem Frachtführer, Spediteur oder dem Mieter selbst zur Verfügung gestellt wird.

V. MIETZINS

- a) Minimum Mietdauer beträgt 1 Woche (5 Arbeitstage). Der Monat wird mit 20 Arbeitstagen gerechnet.
- b) Der Mietpreis basiert auf max. 40 Betriebsstunden pro Woche (160 Betriebsstunden pro Monat). Bei Überschreitung erfolgt eine prozentuale Nachberechnung.
- c) Einmalig wird eine Übergabe- und Rücknahmegebühr von Euro 100.-- berechnet.
- d) Es gibt keine Mietpreisverringerng durch Schlechtwetter - oder Baustoppausfall.
- e) Seitens des Vermieters werden zu keinem Zeitpunkt Produktionsausfallkosten übernommen.
- f) Die Miete ist im Voraus zu bezahlen.

VI. GEBRAUCH DER MIETSACHE / HAFTUNG

Der Mieter hat den Mietgegenstand mit aller Sorgfalt und gemäss Betriebsanleitung zu gebrauchen. Der Mietgegenstand ist am vereinbarten Einsatzort einzusetzen. Änderungen des Einsatzortes sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Vermieters erlaubt. Der Mietgegenstand darf nur von eingewiesenem oder geschultem Fachpersonal bedient werden. Für die tägliche Wartung des Mietgegenstandes ist der Mieter verantwortlich.

Der Abschluss einer Haftpflicht-, Kasko- und Insassenversicherung ist obligatorisch und Sache des Mieters. Der Mieter hat den Abschluss der Versicherungen nachzuweisen.

Allfällige Störungen und Defekte sind unverzüglich dem Vermieter zu melden. Bei einem Unfall ist der Vermieter sofort zu benachrichtigen, zur Tatbestandsaufnahme ist in jedem Fall die Polizei beizuziehen. Im Schadenfall muss umgehend der Vermieter und die zuständige Versicherung informiert werden. Der Mieter haftet für allfällig zu spät gemeldete Schäden, sofern diese zum Ausfall von Versicherungsleistungen führen.

Jegliche Haftung des Vermieters für alle (auch zufällige) Schäden, die nicht auf eine normale Abnutzung zurückzuführen sind und nicht durch eine Versicherung gedeckt sind, haftet der Mieter. Jegliche Haftung des Vermieters für Folgeschäden, die aus dem Einsatz des Mietgerätes während der Vermietung resultieren, wird ausgeschlossen. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter klag- und schadlos zu halten, wenn diese aus Schadensereignissen, die im Zusammenhang mit dem Mieteinsatz stehen, von Dritten haftbar gemacht wird.

VII. UNTERHALT, REPARATUREN

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgerät sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und nach Massgabe der Weisung des Vermieters zu beheben. Die laufenden Wartungsarbeiten und die laut Betriebshandbuch notwendigen Servicearbeiten sind von dem Mieter auf dessen Kosten durchzuführen. Folgeschäden aus Gründen versäumter Servicepflicht gehen zu Lasten des Mieters. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung sowie alle durch den Gebrauch der Mietsache verursachten Schäden müssen auf Kosten des Mieters repariert werden. Kosten für die Erneuerung von Verschleisssteilen sind von dem Mieter zu übernehmen bzw. sind Verschleisssteile beim Mietbeginn und Mietende zu bewerten und die Abnutzung dem Mieter in Rechnung zu stellen. Folgeschäden mangels Erneuerung von Verschleisssteilen gehen zu Lasten des Mieters.

Service- und Wartungsarbeiten sind dem Vermieter im Voraus anzuzeigen und Reparaturen, auch in geringem Umfang, dürfen nur im Einverständnis mit dem Vermieter vorgenommen werden.

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters dürfen am Mietgegenstand keine Änderungen (insbesondere keine zusätzlichen Einbauten o.Ä.) vorgenommen werden.

VIII: EIGENTUMSEINGRIFFE DRITTER, UNTERMIETE UND ABTRETUNG

Wenn von dritter Seite auf den im Eigentum des Vermieters stehenden Mietgegenstand behördlich oder gerichtlich zugegriffen wird, etwa bei Pfändungen, Beschlagnahme oder dergleichen, hat der Mieter den Vermieter hiervon unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes unter Anschluss aller darauf Bezug habenden Unterlagen zu verständigen. Der Mieter hat alle Kosten der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Massnahmen und Interventionen dem Vermieter, die zur Beseitigung des Dritteingriffes notwendig oder zweckmässig sind, zu ersetzen. Unterlässt der Mieter die rechtzeitige Verständigung des Vermieters, haftet er für alle daraus resultierenden nachteiligen Folgen.

Das Mietgerät bleibt zu jedem Zeitpunkt im uneingeschränkten Eigentum des Vermieters. Untermiete und Abtretung sowie Vepfändung oder Ausleihe des Mietgegenstandes sind nicht gestattet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Mietvertrag untersteht dem Schweizerischen Recht, insbesondere den Bestimmungen des Obligationenrechts über den Mietvertrag (Art. 253 ff. OR).

Für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag gilt als Erfüllungsort der Geschäftssitz der Vermieterin (Schweiz).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis ist der Geschäftssitz des Vermieters.

Baar, Mai 2021/ SS